

RUNDSCHREIBEN

Verteiler	Mitgliedsgesellschaften SVV
Kopie an	Kommission Steuern Leben, Kommission Steuern Allgemein, Kommission Recht, Kommission Rechtsfragen Leben
Bezeichnung	Rundschreiben 1/2024
Datum	18. September 2024
Thema	BG über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Juni 2022 wurde das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (nachfolgend «BG») von den Eidg. Räten verabschiedet. Die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) sowie des Verrechnungssteuergesetzes (VStG) haben aus Sicht des Versicherers insbesondere Auswirkungen auf das verrechnungssteuerrechtliche Meldeverfahren bei Versicherungsleistungen aus Leibrentenversicherungen der Säule 3b sowie auf die einkommenssteuerlichen Bescheinigungen derselben Leistungen. Insbesondere die nachfolgenden Punkte gilt es zu beachten:

1. Grundsätzliches

Nach bisherigem Recht werden periodische Leistungen aus «Leibrenten» mit einem pauschalen Ertragsanteil von 40% als Einkommen besteuert (Art. 22 Abs. 3 DBG). Dieser Ertragsanteil führte vor dem Hintergrund des Zinsumfeldes der vergangenen Jahre zu einem Reformbedarf. Das BG führt anstelle der fixen Pauschale einen flexiblen steuerbaren Ertragsanteil auf Leibrenten ein, der den jeweiligen Anlagebedingungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Rechnung trägt. Dazu wird Art. 22 Abs. 3 DBG neu gefasst (im Folgenden: Art. 22 Abs. 3 revDBG).

Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterstehen, wird der Ertragsanteil in Abhängigkeit vom maximalen technischen Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt. Dieser Ertragsanteil gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrags. Für Details wird auf Ziff. 3.2 verwiesen. Die Überschussleistungen dieser Verträge werden (unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) einheitlich mit einem Ertragsanteil von 70% besteuert. Die Abgrenzung zwischen garantierten Leistungen und Überschussleistungen wird in Ziff. 3.1 behandelt.

Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen wird der Ertrag auf Basis der Rendite zehnjähriger Bundesobligationen bestimmt (Art. 22 Abs. 3 lit. c revDBG).

ASA | SVV

Bei diesen Vertragsverhältnissen wird der Ertragsanteil für jede Steuerperiode neu bestimmt. Als Gegenstück zur Besteuerung der genannten Leistungen wird Art. 33 Abs. 1 lit. b DBG dahingehend angepasst, dass Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nicht mehr pauschal zu 40%, sondern mit dem gemäss Art. 22 Abs. 3 lit. c revDBG bestimmten Ertragsanteil in Abzug gebracht werden können. Damit entspricht bei diesen Verträgen der abzugsfähige Anteil beim Rentenschuldner dem steuerbaren Teil beim Rentenempfänger.

Im Folgenden werden ausschliesslich Fragen zur Besteuerung von Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, behandelt. Die Besteuerung von ausländischen Rentenversicherungen sowie von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen bildet nicht Gegenstand dieses Rundschreibens.

Um eine erfolgreiche Umsetzung der neuen Leibrentenbesteuerung zu ermöglichen, werden die Versicherer verpflichtet, die für das Veranlagungsverfahren relevanten Informationen gestützt auf das VStG der ESTV zu melden. Zu diesem Zweck wird das VStG durch einen neuen Absatz ergänzt (Art. 19 Abs. 4 revVStG). Neben der Verrechnungssteuermeldung werden die Versicherer verpflichtet, gegenüber dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung mit den relevanten Informationen auszustellen. Dies wird durch eine Erweiterung des Art. 127 Abs. 1 lit. c DBG erreicht.

Schliesslich wird das StHG entsprechend angepasst (Art. 7 Abs. 2 revStHG). Damit ist sichergestellt, dass die betreffenden Änderungen der Leibrentenbesteuerung auch auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern umgesetzt werden können.

2. Inkraftsetzung

Das BG tritt formell per 1.1.2025 in Kraft. Dazu sind zwei Punkte anzubringen:

- Zum einen treten Art. 7 Abs. 2 revStHG (Leibrentenbesteuerung) und Art. 9 Abs. 2 lit. b revStHG (Abzug von Renten beim Rentenschuldner) zwar ebenfalls per 1.1.2025 in Kraft. Dabei ist jedoch Art. 72 Abs. 1 StHG in der aktuell gültigen Fassung vom 1.1.2022 zu beachten. Demnach passen die Kantone ihre Gesetzgebung den Bestimmungen des StHG auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Der Bund nimmt bei der Festlegung des Zeitpunkts der Inkraftsetzung Rücksicht auf die Kantone. Er lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Anpassung ihrer Gesetzgebung.

Das BG wurde am 17.6.2022 beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 6.10.2022 unbenutzt abgelaufen. Die Kantone hatten somit vom Ablauf der Referendumsfrist bis zum Inkrafttreten zwei Jahre und knapp drei Monate Zeit für die Anpassung ihrer Gesetzgebung.

Gemäss Art. 72 Abs. 2 StHG finden die Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Daraus folgt, dass die neuen Bestimmungen des BG nicht nur auf Ebene der direkten Bundessteuer, sondern auch für die Kantons- und Gemeindesteuern ab dem 1.1.2025 anwendbar sind.

ASA | SVV

- Die Bestimmungen betreffend die Bescheinigungspflichten gemäss Art. 127 Abs. 1 lit. c revDBG treten ebenfalls per 1.1.2025 in Kraft. Anfang 2025 erstellen die Versicherer primär Bescheinigungen für die Leistungen aus Leibrentenversicherung des Steuerjahres 2024. Leistungen dieses vergangenen Steuerjahres werden noch nach der bisherigen Methode besteuert, d.h. einheitlich mit einem Ertragsanteil von 40%. Entsprechende Überlegungen gelten auch für die Meldepflicht gemäss Art. 19 Abs. 4 revVStG. Es stellen sich in diesem Zusammenhang Abgrenzungsfragen übergangsrechtlicher Natur, die in Ziff. 4.11 thematisiert werden.

3. Fragen zu den neuen Bestimmungen

3.1. Abgrenzung «garantierte Leistungen» (Art. 22 Abs. 3 lit. a revDBG) gegenüber «Überschussleistungen» (Art. 22 Abs. 3 lit. b revDBG)

Aufgrund der gesetzlichen Konzeption sind die Leistungen nach Art. 22 Abs. 3 lit. a revDBG («garantierte Leistungen») von denjenigen nach lit. b («Überschussleistungen») abzugrenzen.

Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte und die diesbezüglichen Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 24.11.2021 («Botschaft», 11 sowie 17 f.) ergibt sich, dass ausschliesslich bereits bei Vertragsbeginn garantierte Leistungen unter die Ertragsbesteuerung gemäss Art. 22 Abs. 3 lit. a revDBG fallen (Ertragsanteil gemäss Formel). Leistungen, die durch Überschüsse finanziert wurden, sind hingegen immer zu 70% steuerbar, auch wenn mit den Überschüssen die garantierte Rente erhöht worden ist und der Versicherungsnehmer in Zukunft einen festen Anspruch auf die erhöhte Rente hat.

3.2. Verständnis «Zeitpunkt des Vertragsabschlusses» (Art. 22 Abs. 3 lit. a revDBG)

Die Höhe des steuerbaren Ertragsanteils gemäss Art. 22 Abs. 3 lit. a revDBG bestimmt sich auf Basis des maximalen technischen Zinssatzes im «Zeitpunkt des Vertragsabschlusses». Die gesetzlichen Bestimmungen verwenden jedoch keine einheitliche Terminologie. Während neben Art. 22 Abs. 3 lit. a revDBG auch Art. 47 Abs. 6 revVStV den Begriff «Zeitpunkt des Vertragsabschlusses» verwendet, enthält Art. 127 Abs. 1 lit. c revDBG den Ausdruck «Abschlussjahr». Aus dem reinen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen geht deshalb nicht eindeutig hervor, ob bei der Berechnung des Ertragsanteils lediglich das Abschlussjahr massgebend ist, oder ob das genaue Datum beizuziehen ist.

Aus der Botschaft lässt sich entnehmen, dass das Kalenderjahr massgeblich ist («Entsprechend errechnet sich für alle Abschlüsse eines Kalenderjahrs ein einheitlicher steuerbarer Ertragsanteil – unabhängig vom Beginn des Rentenlaufs.», Botschaft, 17).

ASA | SVV

Somit ergibt sich, dass unter dem Begriff «*Zeitpunkt des Vertragsabschlusses*» das jeweilige Kalenderjahr zu verstehen ist. Als Konsequenz wird die ESTV die jeweils pro Steuerperiode (Kalenderjahr) anwendbaren Ertragsanteile publizieren.

Ausserdem stellt sich die Frage, wie der Begriff des «Vertragsabschlusses» zu interpretieren ist. Im Formular 561 wird in diesem Zusammenhang der Begriff «Versicherungsbeginn» verwendet. Das Merkblatt zum Formular 561, Ziff. 8, hält dazu fest, dass im betreffenden Feld der gemäss Versicherungsvertrag bzw. Police massgebende Versicherungsbeginn einzutragen ist. Somit entspricht der Ausdruck «Zeitpunkt des Vertragsabschlusses» im vorliegenden Zusammenhang dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns.

3.3. Verständnis «maximaler technischer Zinssatz» (Art. 22 Abs. 3 lit. a revDBG)

3.3.1. Generelles

Die Ertragsberechnung nach Art. 22 Abs. 3 lit. a revDBG erfolgt mit Hilfe des maximalen technischen Zinssatzes auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 VAG (i.V.m. Art. 121 Abs. 1 der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen, Aufsichtsverordnung, AVO) im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (nachfolgend «AVO-Maximalzinssatz»).

Der Bundesrat hat in der Botschaft entsprechende Zinssätze und die sich daraus gemäss Formel ergebenden Ertragsanteile für den Jahreszeitraum 2000 - 2021 publiziert (Botschaft, 24).

In Abweichung zu der in der Botschaft publizierten Tabelle werden in der Praxis ausschliesslich die Zinssätze für «Policen mit Einmaleinlage» in CHF für die Bestimmung der Ertragsanteile beigezogen. Die in der Botschaft enthaltenen Zinssätze für «Sonstige Policen» werden aus Gründen der Verfahrensökonomie sowie aus Praktikabilitätsüberlegungen nicht zur Anwendung gebracht. Die Zinssätze für «Policen mit Einmaleinlage» gelten demgemäss auch für Policen in Fremdwährung.

Die anwendbaren Zinssätze sowie die daraus resultierenden Ertragsanteile finden sich im Anhang. Die Publikation der Ertragsanteile für die folgenden Steuerperioden wird jeweils auf der Web-Seite der ESTV erfolgen. Die ESTV strebt eine Publikation mit angemessenem Vorlauf an, um die technische Umsetzung auf Seiten der Versicherer ermöglichen zu können.

Da mit Blick auf den massgeblichen Zinssatz ausschliesslich das Abschlussjahr (Kalenderjahr) massgeblich ist (vgl. Ziff. 3.2), besteht seitens des SVV und der ESTV Einigkeit, dass der Zinssatz per 1. Januar der jeweiligen Steuerperiode für die gesamte Steuerperiode beizuziehen ist.

ASA | SVV

3.3.2. Behandlung von «Zuzahlungen» während der Vertragslaufzeit

Gemäss Gesetz und Botschaft ist der AVO-Maximalzinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Abschlussjahr) für den anwendbaren Ertragsanteil massgebend. Gestützt auf den Gesetzeswortlaut und aus Praktikabilitätsüberlegungen, insbesondere mit Blick auf den Altbestand, ist dieser Zinssatz auch für Zuzahlungen zu einem späteren Zeitpunkt massgebend.

Es findet somit keine Aufteilung des Vertrags in verschiedene sog. «Schichten» statt (kein «Schichtenmodell»). Der gesamte Vertrag bildet eine Einheit («Einheitsbetrachtung»), für den integral ein einziger Zinssatz und somit ein einheitlicher Ertragsanteil für die garantierten Leistungen gemäss Art. 22 Abs. 3 lit. a DBG zur Anwendung kommt.

3.4. Kapitaleleistungen aus Rentenversicherungen

Die bisherige Bundesgerichtspraxis zu Kapitaleleistungen aus Rentenversicherungen (Prämienrückgewähr bei Tod sowie Rückkaufsleistungen) wird durch die Gesetzesänderungen grundsätzlich nicht tangiert (Botschaft, 13). Anstelle des bisherigen Ertragsanteils von 40% gelangen die jeweiligen %-Sätze gemäss dem neuen Recht zur Anwendung.

3.5. Koordination einkommenssteuerliche Bescheinigung und Verrechnungssteuermeldung

Unter dem neuen Recht ab 1.1.2025 ist bei Rentenleistungen nicht mehr nur eine einmalige, sondern eine jährliche Verrechnungssteuermeldung zu erstatten. Die Meldung enthält verschiedene für die Veranlagung notwendige Angaben, insb. den steuerbaren Ertragsanteil. Damit erhält die Meldung für den konkreten einkommenssteuerlichen Veranlagungsprozess eine erhöhte Bedeutung, da die Verrechnungssteuermeldung die effektiven Einkommenssteuerfaktoren beinhaltet.

Um ein möglichst friktionsloses einkommenssteuerliches Veranlagungsverfahren sicherzustellen, sind die Versicherer gehalten, die einkommenssteuerliche Bescheinigung (Art. 127 Abs. 1 lit. c DBG) und die Verrechnungssteuermeldung mit konsistenten und kongruenten Faktoren zu erstellen. Abweichungen zwischen der Verrechnungssteuermeldung sowie der einkommenssteuerlichen Bescheinigung können auf Seite der Steuerbehörden Untersuchungen auslösen, was auf Seiten des Versicherers zu Abklärungsaufwand führen kann.

4. Technische Fragen betreffend Verrechnungssteuermeldung / Bescheinigung

4.1. Grundsätzliches zur Verrechnungssteuermeldung

Bisher sind Leistungen aus Rentenversicherungen der Säule 3b auf dem Formular 564 «Rentenmeldung Säule 3b» zu melden. Mit Inkrafttreten des BG und der damit verbundenen Neuregelung der Rentenbesteuerung per

ASA | SVV

1. Januar 2025 erfolgt die Meldung von Leistungen aus Rentenversicherungen nach Art. 22 Abs. 3 lit. a und b revDBG auf dem neuen Formular 561 «Leibrentenversicherung nach VVG, Säule 3b».

Zur zeitlichen Abgrenzung zwischen dem bisherigen und dem neuen Recht vgl. Ziff. 4.11 hiernach.

Zur Abgrenzung zwischen Rentenversicherungen nach Art. 22 Abs. 3 lit. a und b revDBG und weiteren Rentenleistungen, die nicht auf dem Formular 561 zu melden sind, vgl. Ziff. 4.3 bis 4.5.

4.2. Erläuterungen der ESTV zum Formular 561

Für Detailfragen zum Ausfüllen des Formulars 561 wird auf die Erläuterungen der ESTV verwiesen. Die nachfolgenden Ausführungen sind als Ergänzung zu den Erläuterungen der ESTV zu verstehen.

4.3. Abgrenzung temporäre Leibrenten und Zeitrenten

Temporäre Leibrenten bilden gemäss Bundesgericht eine Hybridform einer periodischen Leistung, die auf halbem Weg zwischen der Zeitrente und der klassischen Leibrente steht (vgl. Entscheid 2C_437/2020 vom 17. Februar 2021, E. 3.2). Aus steuerlicher Sicht ist eine temporäre Leibrente entweder der klassischen Leibrente oder der Zeitrente zuzuordnen.

Das Bundesgericht hat in konstanter Rechtsprechung die folgende Abgrenzung vorgenommen: temporäre Leibrenten unter 5 Jahren Laufzeit sind steuerlich als Zeitrenten zu behandeln (zu den Zeitrenten vgl. ausführlich Ziff. 4.4 unten), temporäre Leibrenten ab 5 Jahren Laufzeit hingegen als klassische Leibrenten (vgl. Urteil 2C_596/2007 vom 24. Juni 2008, E. 4.5).

Diese unter dem bisherigen Recht ergangene Rechtsprechung ist auch unter dem ab 1.1.2025 gültigen neuen Recht anwendbar (Botschaft, 16).

Temporäre Leibrenten gelten verrechnungssteuerlich unabhängig von der Laufzeit als Leibrenten und sind mit ihrem Ertragsanteil nach Art. 22 Abs. 3 revDBG zu melden. Die abweichende einkommenssteuerliche Behandlung von temporären Leibrenten bis und mit 5 Jahre (Besteuerung des effektiven Ertrags gemäss Zeitrentenformel) ist durch die veranlagende Steuerbehörde vorzunehmen.

4.4. Verhältnis zwischen Zeitrenten und Kapitalisationsgeschäften

Vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) per 1.1.2006 war den Versicherern der Abschluss von Zeitrentenverträgen nur als Auszahlungsoption einer fälligen Versicherungsleistung erlaubt. Die fällige Versicherungsleistung wurde dabei nicht als einmalige Kapitaleistung, sondern in Raten ausbezahlt.

ASA | SVV

Die verrechnungssteuerliche Behandlung von Zeitrenten gemäss Art. 47 Abs. 4 VStV bildet insbesondere diese dargestellten Sachverhaltskonstellationen ab. Gemäss der erwähnten Bestimmung sind Zeitrenten bei der ersten Rentenzahlung als Kapitalleistung mit dem Barwert zu melden; die Berechnungsgrundlagen des Barwertes und die Fälligkeit der letzten Rentenzahlung sind anzugeben.

Mit der AVO wurde per 1.1.2006 neu der Versicherungszweig A6, «Kapitalisationsgeschäfte», geschaffen. Gemäss Praxis der ESTV sind Erträge aus Kapitalisationsgeschäften verrechnungssteuerlich als Ertrag aus beweglichem Kapitalvermögen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 VStG zu qualifizieren (Fisler/Desax [Hrsg.], Die Praxis der Bundessteuern, Teil II, VStG Art. 4 Abs. 1 lit. a, Nr. 39). Dies hat zur Folge, dass Leistungen aus solchen Produkten nicht nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 VStG zu melden sind. Vielmehr sind die verrechnungssteuerpflichtigen Erträge gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. a VStG um 35% zu kürzen.

Es stellt sich somit die Frage der Abgrenzung zwischen Zeitrenten im Sinne von Art. 47 Abs. 4 VStV und Kapitalisationsgeschäften, die nach Art. 4 VStG zu behandeln sind.

Zeitrenten, die bei der ersten Rentenzahlung aufgrund ihrer aufsichtsrechtlichen Qualifikation als Auszahlungsmodalität einer fälligen Kapitalleistung nach Art. 47 Abs. 4 VStV gemeldet worden sind, behalten diesen Charakter bei. D.h. es ist keine Verrechnungssteuer auf den Erträgen abzuliefern.

Produkte, die aufsichtsrechtlich als Kapitalisationsgeschäfte (Versicherungszweig A6) qualifiziert wurden, sind verrechnungssteuerlich nach Art. 4 VStG zu behandeln, d.h. es erfolgt keine Meldung, sondern der verrechnungssteuerliche Ertrag ist um 35% zu kürzen.

4.5. Nicht kapitalbildende Versicherungen

Nicht kapitalbildende Versicherungen, z.B. Renten bei Erwerbsunfähigkeit oder Invalidenrenten der Säule 3b, werden gestützt auf Art. 23 lit. a oder b DBG zu 100% als Einkommen besteuert. Diese Renten sind weiterhin auf dem Formular 564 zu melden, da sie von der neuen Leibrentenbesteuerung nicht betroffen sind.

4.6. AHV-Nummer bei Versicherungsnehmer und versicherter Person

Im Formular 561 sind jeweils der Versicherungsnehmer, die versicherte Person und die anspruchsberechtigte Person anzugeben. Die Felder für die AHV-Nummer sind für die anspruchsberechtigte Person als Muss-Feld, für den Versicherungsnehmer und die versicherte Person als Kann-Feld definiert. Die Definition als Kann-Feld bei den genannten Vertragsrollen hat rein technische Gründe.

Aus rechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die AHV-Nummer ausschliesslich bei der anspruchsberechtigten Person verwendet werden darf (Art. 38 Abs. 5 Satz 1 VStG). Es besteht keine gesetzliche Grundlage, die AHV-Nummer auch beim Versicherungsnehmer oder bei der versicherten Person in der Meldung zu verwenden. Nur

ASA | SVV

wenn Versicherungsnehmer und/oder versicherte Person identisch mit der anspruchsberechtigten Person sind, dürfen die Felder bei diesen Personen mit der AHV-Nummer befüllt werden.

Zur Thematik wird auf Ziff. 3.2 des Rundschreibens 1/2022 des SVV vom 4. August 2022 verwiesen.

4.7. Auszahlungsdatum

Das Auszahlungsdatum ist nur bei Kapitalleistungen einzutragen; bei Renten ist stattdessen die Periode aufzuführen, in der die betreffenden Leistungen fällig resp. ausbezahlt wurden (vgl. Ziff. 3.4).

4.8. Fremdwährungen

Leistungen, die gemäss Versicherungsvertrag in Fremdwährung ausbezahlt werden, sind für die Meldung zwingend in Schweizer Franken (CHF) umzurechnen (vgl. Art. 4 Abs. 1 VStV). Im Feld Bemerkungen kann ein Hinweis auf den verwendeten Umrechnungskurs erfolgen.

4.9. Meldung und Bescheinigung im Todesfall

Im Todesfall sind die bis zum Todestag fälligen Rentenleistungen der betreffenden Steuerperiode zuhanden der Erben des Versicherungsnehmers zu melden. Die Meldung ist in Abweichung von Art. 19 Abs. 4 revVStG bereits innert 30 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, zu erstellen (Art. 19 Abs. 3 revVStG). Der Grund dafür liegt darin, dass die Veranlagungsbehörden die betreffenden Informationen zur unterjährigen Veranlagung der Einkünfte des verstorbenen Versicherungsnehmers benötigen. Zeitgleich ist auch die Bescheinigung über die bis zum Todestag fälligen Rentenleistungen zu erstellen, damit die Erben über die notwendigen Angaben zur Erstellung der betreffenden Steuererklärung verfügen.

Wird mit dem Tod des Versicherungsnehmers eine Todesfalleistung in Kapitalform fällig (Rückgewähr bei Tod), so erfolgt die Meldung gestützt auf Art. 19 Abs. 3 revVStG innert 30 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde.

Werden nach dem Tod des Versicherungsnehmers weitere Rentenleistungen fällig, z.B. bei einer Versicherung auf zwei Leben, erfolgt die Meldung der ab dem Tod des bisherigen Versicherungsnehmers bis zum Jahresende erbrachten Renten innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres.

4.10. Bagatellgrenzen bezüglich Verrechnungssteuer

Die Bagatellgrenzen nach Art. 8 Abs. 1 VStG kommen auch bei der Meldung von Leistungen aus Leibrentenversicherung zur Anwendung. Kapitalleistungen bis zu CHF 5'000 und Rentenleistungen bis zu CHF 500 jährlich sind nicht zu melden. Hingegen sind solche Leistungen gestützt auf Art. 127 Abs. 1 lit. c revDBG auch dann zu

ASA | SVV

bescheinigen, wenn sie die Bagatellgrenze nicht überschreiten. Für die Prüfung der Bagatellgrenze sind sowohl die garantierten Leistungen als auch allfällige Überschussleistungen zu berücksichtigen.

Wird eine Kapitaleistung unter CHF 5'000 vor dem 1.1.2025 und eine weitere nach diesem Datum ausbezahlt, und überschreiten die beiden Leistungen zusammen den Betrag von CHF 5'000, so ist die gesamte Kapitaleistung zu melden. Dabei ist nur für die zweite Leistung der Ertragsanteil gestützt auf Art. 22 Abs. 3 revDBG zu melden, da die erste Leistung gemäss bisherigem Recht einheitlich zu 40% besteuert wird.

4.11. Übergangsrechtliche Fragen

4.11.1. Verrechnungssteuermeldung

Art. 19 Abs. 4 revVStG tritt per 1.1.2025 in Kraft und verpflichtet die Versicherer, der ESTV die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres zu melden. Eine strikte Anwendung dieser Bestimmung würde für die Renten des Jahres 2024 zu Doppelspurigkeiten führen.

Renten, die im Kalenderjahr 2024 zu laufen begonnen haben, wurden gestützt auf Art. 19 Abs. 3 VStG i.V.m. Art. 47 Abs. 5 VStV bereits 30 Tage nach Ablauf des Monats gemeldet. Eine Rente, die beispielsweise am 15. Mai 2024 zum ersten Mal fällig resp. ausbezahlt wurde, wurde per 30. Juni 2024 gemeldet. Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2024 fällige resp. ausbezahlte Leistungen gemäss der herkömmlichen Systematik auf dem Formular 564 zu melden sind.

Es widerspricht der Gesetzessystematik, dieselbe Rente gestützt auf Art. 19 Abs. 4 revVStG per 30. Januar 2025 erneut zu melden. So dienen diese in Art. 47 Abs. 6 VStV geforderten Meldedaten zu Kontrollzwecken der ab dem Steuerjahr 2025 anwendbaren Steuerfaktoren.

Dieselben Überlegungen gelten für Kapitaleistungen aus Leibrentenversicherungen, die im Dezember 2024 ausgerichtet werden. Diese müssten bis zum 30. Januar 2025, d.h. bereits unter dem neuen Recht, gemeldet werden. Da auch diese Kapitaleistungen noch nach altem Recht der Einkommensbesteuerung unterliegen, sind diese Kapitaleistungen gemäss der herkömmlichen Systematik auf dem Formular 564 zu melden. Art. 47 Abs. 6 VStV ist somit auf Kapitaleistungen anwendbar, die ab 1.1.2025 fällig resp. ausbezahlt werden.

4.11.2. Bescheinigung

Für die Bescheinigung gelten analoge Überlegungen wie für die Meldung (vgl. Ziff. 4.11.1). Da im Kalenderjahr 2024 fällige resp. ausbezahlte Renten aus Leibrentenversicherung nach altem Recht besteuert werden (fixer Ertragsanteil von 40%), sind die Bescheinigungsregeln von Art. 127 Abs. 1 lit. c DBG gemäss Fassung bis 31.12.2024 anzuwenden. Dies gilt sowohl für Renten als auch für Kapitaleistungen.

ASA | SVV

Die Bescheinigung ist deshalb für Leistungen aus Leibrentenversicherung, die im Jahr 2024 fällig resp. ausbezahlt wurden, nach altem Recht zu erstellen. Dies gilt sowohl für Renten als auch Kapitaleleistungen.

5. Schlussbemerkungen

Das vorliegende Rundschreiben wurde mit der ESTV abgestimmt. Es tritt per 1.1.2025 in Kraft.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Sandra Kurmann
Leiterin Ressort Rahmenbedingungen



Andreas Parison
Leiter Bereich Regulierung

ASA | SVV

Anhang

Maximaler technischer Zinssatz (Art. 121 Abs. 1 AVO) für die Leibrentenbesteuerung der Säule 3b gemäss Art. 22 Abs. 3 lit. a DBG in der Fassung gültig ab 1. Januar 2025 (inkl. Ertragsanteil)

Bemerkungen

Die untenstehenden Zinssätze gelten für alle Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, unabhängig von der Finanzierung und der Vertragswährung.

Tabelle vgl. nächste Seite

ASA | SVV

Jahr	maximaler Zinssatz	Ertragsanteil	Ertragsanteil Überschussbeteiligung
1930	2.50%	26%	70%
1931	2.50%	26%	70%
1932	2.50%	26%	70%
1933	2.50%	26%	70%
1934	2.50%	26%	70%
1935	2.50%	26%	70%
1936	2.50%	26%	70%
1937	2.50%	26%	70%
1938	2.50%	26%	70%
1939	2.50%	26%	70%
1940	2.50%	26%	70%
1941	2.50%	26%	70%
1942	2.50%	26%	70%
1943	2.50%	26%	70%
1944	2.50%	26%	70%
1945	2.50%	26%	70%
1946	2.50%	26%	70%
1947	2.50%	26%	70%
1948	2.50%	26%	70%
1949	2.50%	26%	70%
1950	2.50%	26%	70%
1951	2.50%	26%	70%
1952	2.50%	26%	70%
1953	2.50%	26%	70%
1954	2.50%	26%	70%
1955	2.50%	26%	70%
1956	2.50%	26%	70%
1957	2.50%	26%	70%
1958	2.50%	26%	70%
1959	2.50%	26%	70%
1960	2.50%	26%	70%
1961	2.50%	26%	70%
1962	2.50%	26%	70%
1963	2.50%	26%	70%
1964	2.50%	26%	70%
1965	2.50%	26%	70%
1966	2.50%	26%	70%
1967	2.50%	26%	70%
1968	2.50%	26%	70%
1969	2.50%	26%	70%
1970	3.25%	32%	70%
1971	3.25%	32%	70%
1972	3.25%	32%	70%
1973	3.25%	32%	70%
1974	3.25%	32%	70%
1975	3.25%	32%	70%
1976	3.25%	32%	70%
1977	3.25%	32%	70%
1978	3.25%	32%	70%
1979	3.25%	32%	70%

Jahr	maximaler Zinssatz	Ertragsanteil	Ertragsanteil Überschussbeteiligung
1980	3.00%	30%	70%
1981	3.00%	30%	70%
1982	3.00%	30%	70%
1983	3.00%	30%	70%
1984	3.00%	30%	70%
1985	3.00%	30%	70%
1986	3.00%	30%	70%
1987	3.00%	30%	70%
1988	3.00%	30%	70%
1989	3.00%	30%	70%
1990	3.25%	32%	70%
1991	3.25%	32%	70%
1992	3.25%	32%	70%
1993	3.25%	32%	70%
1994	3.25%	32%	70%
1995	3.25%	32%	70%
1996	3.25%	32%	70%
1997	3.25%	32%	70%
1998	3.25%	32%	70%
1999	3.25%	32%	70%
2000	3.00%	30%	70%
2001	2.75%	28%	70%
2002	2.75%	28%	70%
2003	2.50%	26%	70%
2004	2.25%	24%	70%
2005	2.25%	24%	70%
2006	2.00%	21%	70%
2007	2.00%	21%	70%
2008	2.00%	21%	70%
2009	2.00%	21%	70%
2010	1.75%	19%	70%
2011	1.75%	19%	70%
2012	1.50%	17%	70%
2013	1.50%	17%	70%
2014	1.25%	14%	70%
2015	1.25%	14%	70%
2016	0.50%	6%	70%
2017	0.05%	1%	70%
2018	0.05%	1%	70%
2019	0.05%	1%	70%
2020	0.05%	1%	70%
2021	0.05%	1%	70%
2022	0.05%	1%	70%
2023	0.05%	1%	70%
2024	0.05%	1%	70%